

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Mittwoch, 19. März 2025** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve eine Sitzung des Rates der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

A - Öffentliche Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Balve
2. Benennung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht über die Auswirkungen der Grundsteuerreform
6. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich des ISEK 2024 USB 2/2025
7. Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für die Kindertageseinrichtung Villa Balve ESDS 3/2025
8. Bezahlkarte für Geflüchtete RAT 3/2025
9. Konzept der Stadt Balve zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien) RAT 4/2025
10. Wasserversorgungskonzept der Stadt Balve RAT 1/2025
11. Mitteilungen

B - Nichtöffentliche Teil

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheit RAT 2/2025
3. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten RAT 5/2025
4. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten RAT 6/2025
5. Personalangelegenheiten
6. Mitteilungen

H. Mühling
Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. USB 2/2025
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt: A6

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich des ISEK 2024

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	04.03.2025
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die in der Anlage beigefügt Vorkaufsrechtssatzung „ISEK 2024“ gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 18.06.2024 hat der Rat der Stadt Balve das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept 2024 (ISEK) als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Es bildet den strategischen Rahmen für die zukünftige Stadtentwicklung von Balve, ohne zu konkrete Planungsdirektiven vorzugeben. Es ist als informelle Planungsebene zu verstehen, aus der sich auf Basis der darin gefassten Ziele und Handlungsempfehlungen konkrete Maßnahmen ableiten.

Der Bereich, in dem zukünftig städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, wurde durch das ISEK im Ortsteil Balve festgelegt.

Der Stadt Balve stehen als Eigentümerin in diesem Geltungsbereich nur die Verkehrsflächen, sowie die Grundstücke der öffentlichen Gebäude wie z. B. die Schulen oder das Rathaus uneingeschränkt zur Verfügung. Die übrigen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

Um die städtebauliche Entwicklung auch auf Privatflächen umzusetzen, ist die Stadt Balve immer auf das Wohlwollen des jeweiligen Eigentümers angewiesen. Das Baugesetzbuch eröffnet jedoch die Möglichkeit, eine Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen. In dieser können Grundstücke bezeichnet werden, an denen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zusteht. Verkauft ein Eigentümer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung sein Grundstück, kann die Gemeinde das Eigentum daran erwerben.

Zweck dieser Regelung ist es, der Gemeinde schon in einem frühzeitigen Stadium, weit vor Konkretisierung und Verfestigung einer Planung, die Möglichkeit zu eröffnen, Grundstücke zu erwerben, um hierdurch die städtebaulichen Maßnahmen später leichter umsetzen zu können

Um frühzeitig Zugriff auf Flächen im Geltungsbereich des ISEKs zu erhalten und dadurch eine einfachere Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen sicherzustellen, soll die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung erlassen werden.

H. Mühling

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

1 Vorkaufsrechtssatzung

**Satzung
der Stadt Balve
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
für den Bereich des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2024
vom __.__.____._____**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli .2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Balve am __.__.____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept 2024 geplanten städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Balve nach § 25 Absatz 1 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beige-fügten Planübersicht, die unmaßstäblich verkleinert ist. Er erstreckt sich auf die in Anlage 2 genannten Grundstücke mit den aufgeführten Flurstücknummern. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke ge-bildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flur-stücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lage-plan.

§ 3 Mitteilungspflicht des Verkäufers

Der Verkäufer hat der Stadt Balve den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung

Mit Datum vom 03.07.2024 hat der Rat der Stadt Balve das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept 2024 mitsamt der Voruntersuchung (ISEK) für die Stadt Balve als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Dieses ISEK zeigt im Allgemeinen eine umsetzbare Strategie für den Ortsteil Balve, welche Synergieeffekte fördert, indem Ziele und Maßnahmen in einem räumlichen Kontext betrachtet werden.

Aus diesem ISEK leiten sich insgesamt sieben Handlungsfelder ab, unter denen städtebauliche Defizite und Chancen subsumiert werden können.

Diese Handlungsfelder umfassen die Themen Klima und Umwelt, Mobilität, städtebauliche Gestaltung, Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur, Freizeit und Sport und Kultur und Tourismus. Entsprechend dieser Handlungsfelder wurden sieben Entwicklungsziele formuliert. Zu jedem Entwicklungsziel sind strategische Ziele und Ansätze zur Erreichung dieser Entwicklungsziele aufgenommen worden.

Das Entwicklungsziel „Klimaangepasste / Klimaresiliente Innenstadt“ verfolgt strategische Ziele der Verminderung von Hitze- und Hochwasserrisiken, das Ziel einer grünen und klimagerechten Innenstadt, zukunftsfähige Energieversorgung, sowie den Ausbau dafür notwendiger technischer Infrastrukturen. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Entsiegelung von Flächen, neue Begrünung, ein intelligentes Regenwassermanagement, quartiersbezogene Energieversorgungskonzepte sowie die Nutzung regenerativer Energien. Ein weiteres Entwicklungsziel ist die „verkehrsgeregelte Innenstadt“. Es verfolgt strategische Ziele der Mobilitätswende, das Ziel der Reduzierung der Verkehrsbelastung (Lärm, CO₂, Verkehrsaufkommen) sowie die Stärkung und den Ausbau von Rad- und Fußwegen in Balve. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Neuorganisation des ruhenden Verkehrs, die Neugestaltung von Plätzen und Flächen, die Entwicklung eines Parkraumkonzeptes sowie der Aufbau von Mobilitätsstationen. Das Entwicklungsziel „starkes Stadtbild, hohe Lebensqualität“ verfolgt strategische Ziele zum Erhalt von ortsbildprägender Bausubstanz, insbesondere zum Thema Denkmalschutz, das Ziel zum Erhalt und zur Schaffung von Wohnraum in Innenstadtnähe sowie das Bereitstellen einer hohen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum von Balve. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Aufwertung des öffentlichen Raumes, die Nutzung von Potenzialflächen sowie bürger-nahe Informations- und Unterstützungsangebote.

Die „zukunftsfähige Versorgungs- und Infrastruktur“ als Entwicklungsziel verfolgt strategische Ziele zur Sicherung medizinischer Versorgungsangebote, zum Erhalt und zum Ausbau von Nahversorgungs- und Dienstleistungsangeboten sowie zur Stärkung von Handel und Gastronomie Balve. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Unterstützung der Einzelhändler und Gewerbetreibenden, Weiterentwicklung von Balve als Gesundheitsstandort sowie die bedarfsgerechte Unterstützung von Gastronomie. Weiter verfolgt das Entwicklungsziel „vielseitige Bildungs- und Betreuungsangebote“ strategische Ziele zur Aufrechterhaltung einer guten Bildungsinfrastruktur, zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie zur Etablierung einer Willkommenskultur für eine gelungene Integration in Balve. Zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Modernisierung der Bildungs- und Betreuungsangebote, die Ausweitung von Integrationsangeboten, die Schaffung generationenübergreifender Angebote, die

Gewährleistung ausreichender Betreuungsplätze für alle Altersklassen sowie die bedarfsgerechte Unterstützung von Gastronomie beabsichtigt.

Das Entwicklungsziel „attraktive Sport- und Freizeitmöglichkeiten“ verfolgt strategische Ziele zur Bereitstellung abwechslungsreicher, niedrighschwelliger und zeitgemäßer Sport und Freizeitmöglichkeiten, sowie Ziele zur Gesundheitsförderung und Erhöhung der Lebensqualität in Balve. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Modernisierung von Freizeiteinrichtungen, die Erstellung zukunftsfähiger Konzepte für Freizeiteinrichtungen sowie die zielgerichtete Vernetzung von Angeboten. Das letzte Entwicklungsziel „nachhaltige Tourismus- und Kulturangebote“ verfolgt den Ausbau touristischer Infrastruktur, die Stärkung der touristischen Wertschöpfungskette sowie das Ziel der Klimaneutralität im Tourismus- und Kultursektor in Balve. Strategische Ansätze zur Erreichung dieser Ziele sind beispielsweise die Etablierung klimafreundlicher Kultur- und Tourismusangebote, die Weiterentwicklung der Anlaufstellen für Touristen, die Modernisierung und Aufwertung vorhandener Einrichtungen und Angeboten sowie die Vernetzung von Tourismus, Einzelhandel und Gastronomie.

Das Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung ist es, mittels gemeindlichen Grunderwerbs die Umsetzung der angestrebten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Zielvorgaben zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen.

Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Balve über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und/ oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Balve rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

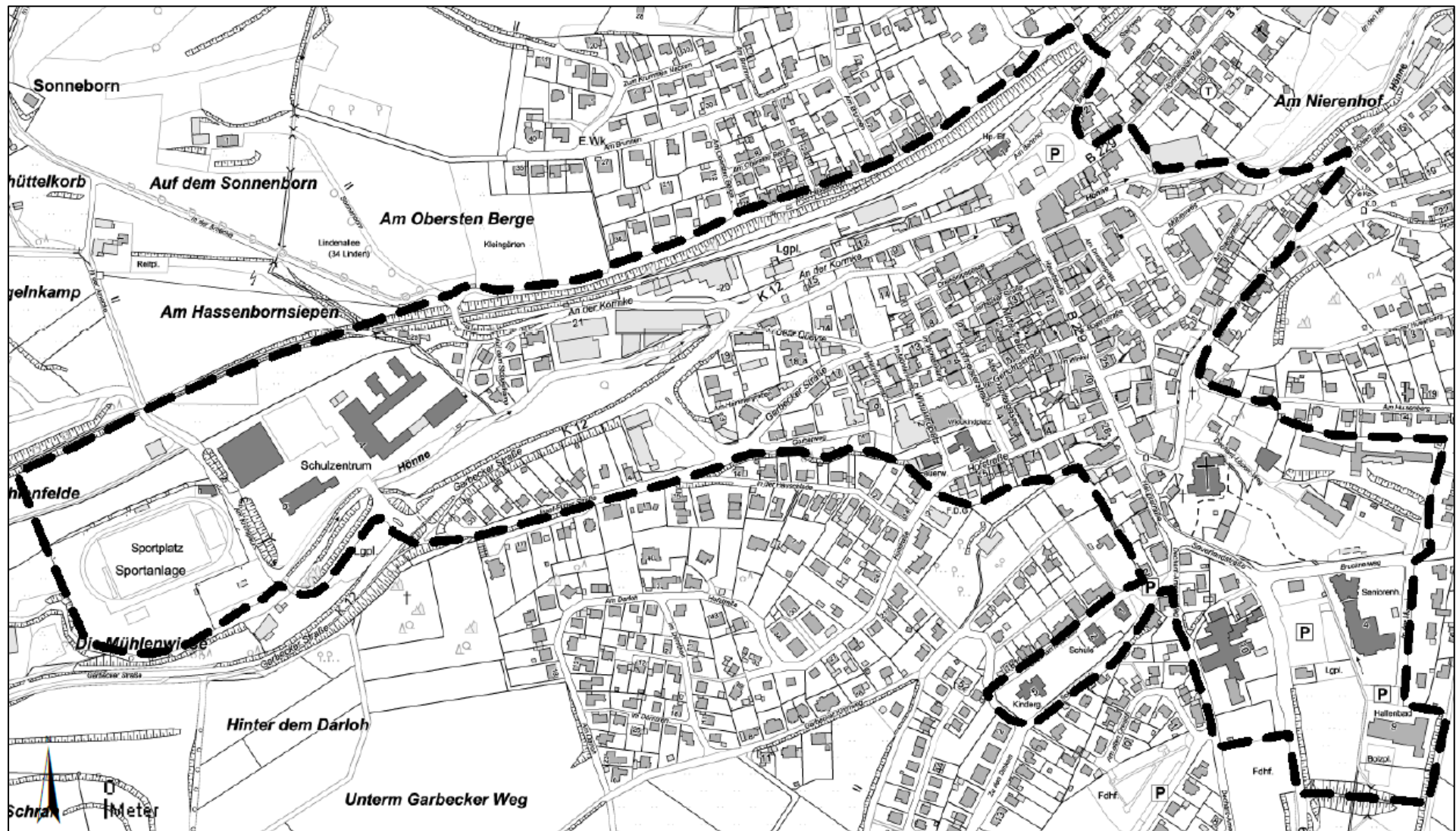
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den __. __. ____

Der Bürgermeister
H. Mühling

Anlage 1



Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	1
Balve	8	3
Balve	8	4
Balve	8	6
Balve	8	9
Balve	8	13
Balve	8	19
Balve	8	20
Balve	8	21
Balve	8	22
Balve	8	23
Balve	8	27
Balve	8	28
Balve	8	30
Balve	8	31
Balve	8	33
Balve	8	39
Balve	8	46
Balve	8	51
Balve	8	52
Balve	8	60
Balve	8	61
Balve	8	64
Balve	8	65
Balve	8	66
Balve	8	67
Balve	8	68
Balve	8	71
Balve	8	73
Balve	8	74
Balve	8	76
Balve	8	77
Balve	8	82
Balve	8	83
Balve	8	87
Balve	8	90
Balve	8	95
Balve	8	98
Balve	8	102
Balve	8	103
Balve	8	105

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	106
Balve	8	111
Balve	8	114
Balve	8	118
Balve	8	119
Balve	8	120
Balve	8	121
Balve	8	130
Balve	8	131
Balve	8	132
Balve	8	133
Balve	8	134
Balve	8	135
Balve	8	138
Balve	8	145
Balve	8	146
Balve	8	147
Balve	8	152
Balve	8	161
Balve	8	163
Balve	8	164
Balve	8	165
Balve	8	168
Balve	8	170
Balve	8	172
Balve	8	174
Balve	8	180
Balve	8	183
Balve	8	185
Balve	8	187
Balve	8	188
Balve	8	192
Balve	8	193
Balve	8	198
Balve	8	200
Balve	8	201
Balve	8	224
Balve	8	225
Balve	8	227
Balve	8	228
Balve	8	233
Balve	8	240
Balve	8	242
Balve	8	245

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	246
Balve	8	247
Balve	8	250
Balve	8	252
Balve	8	256
Balve	8	258
Balve	8	261
Balve	8	263
Balve	8	268
Balve	8	274
Balve	8	275
Balve	8	276
Balve	8	277
Balve	8	278
Balve	8	280
Balve	8	283
Balve	8	284
Balve	8	286
Balve	8	289
Balve	8	292
Balve	8	293
Balve	8	296
Balve	8	298
Balve	8	299
Balve	8	302
Balve	8	303
Balve	8	304
Balve	8	306
Balve	8	308
Balve	8	314
Balve	8	315
Balve	8	318
Balve	8	320
Balve	8	321
Balve	8	322
Balve	8	323
Balve	8	325
Balve	8	326
Balve	8	327
Balve	8	328
Balve	8	330
Balve	8	332
Balve	8	334
Balve	8	335

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	336
Balve	8	337
Balve	8	338
Balve	8	341
Balve	8	347
Balve	8	348
Balve	8	353
Balve	8	356
Balve	8	357
Balve	8	358
Balve	8	359
Balve	8	371
Balve	8	373
Balve	8	375
Balve	8	377
Balve	8	379
Balve	8	381
Balve	8	382
Balve	8	384
Balve	8	386
Balve	8	388
Balve	8	389
Balve	8	390
Balve	8	391
Balve	8	393
Balve	8	394
Balve	8	395
Balve	8	396
Balve	8	397
Balve	8	398
Balve	8	399
Balve	8	400
Balve	8	401
Balve	8	402
Balve	8	403
Balve	8	404
Balve	8	406
Balve	8	407
Balve	8	408
Balve	8	412
Balve	8	414
Balve	8	416
Balve	8	418
Balve	8	421

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	422
Balve	8	432
Balve	8	433
Balve	8	434
Balve	8	435
Balve	8	436
Balve	8	441
Balve	8	442
Balve	8	443
Balve	8	444
Balve	8	445
Balve	8	446
Balve	8	448
Balve	8	449
Balve	8	452
Balve	8	454
Balve	8	455
Balve	8	456
Balve	8	459
Balve	8	460
Balve	8	461
Balve	8	462
Balve	8	463
Balve	8	464
Balve	8	465
Balve	8	466
Balve	8	467
Balve	8	468
Balve	8	469
Balve	8	471
Balve	8	473
Balve	8	474
Balve	8	475
Balve	8	476
Balve	8	477
Balve	8	478
Balve	8	479
Balve	8	480
Balve	8	481
Balve	8	482
Balve	8	483
Balve	8	484
Balve	8	485
Balve	8	491

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	492
Balve	8	494
Balve	8	495
Balve	8	496
Balve	8	499
Balve	8	500
Balve	8	501
Balve	8	502
Balve	8	503
Balve	8	504
Balve	8	505
Balve	8	506
Balve	8	510
Balve	8	511
Balve	8	517
Balve	8	518
Balve	8	519
Balve	8	521
Balve	8	523
Balve	8	524
Balve	8	525
Balve	8	526
Balve	8	527
Balve	8	529
Balve	8	530
Balve	8	531
Balve	8	532
Balve	8	533
Balve	8	534
Balve	8	535
Balve	8	538
Balve	8	540
Balve	8	542
Balve	8	544
Balve	8	545
Balve	8	547
Balve	8	548
Balve	8	549
Balve	8	555
Balve	8	556
Balve	8	557
Balve	8	558
Balve	8	559
Balve	8	560

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	8	561
Balve	8	562
Balve	8	563
Balve	8	564
Balve	8	565
Balve	8	566
Balve	8	567
Balve	8	568
Balve	8	569
Balve	8	570
Balve	8	571
Balve	8	572
Balve	8	573
Balve	8	574
Balve	8	575
Balve	8	576
Balve	8	577
Balve	8	578
Balve	8	579
Balve	8	580
Balve	8	581
Balve	8	582
Balve	8	583
Balve	8	584
Balve	8	585
Balve	8	586
Balve	8	587
Balve	8	588
Balve	8	589
Balve	8	590
Balve	8	591
Balve	8	592
Balve	12	67
Balve	12	70
Balve	12	71
Balve	12	72
Balve	12	74
Balve	12	75
Balve	12	77
Balve	12	165
Balve	12	188
Balve	12	197
Balve	12	206
Balve	12	219

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	12	220
Balve	12	233
Balve	12	234
Balve	12	240
Balve	12	241
Balve	12	245
Balve	12	249
Balve	12	251
Balve	12	253
Balve	12	254
Balve	12	255
Balve	12	256
Balve	12	257
Balve	12	260
Balve	12	262
Balve	12	263
Balve	12	269
Balve	12	275
Balve	12	302
Balve	12	303
Balve	12	308
Balve	12	334
Balve	12	352
Balve	12	356
Balve	12	358
Balve	12	360
Balve	12	362
Balve	12	369
Balve	12	370
Balve	12	371
Balve	12	372
Balve	12	373
Balve	12	374
Balve	12	375
Balve	12	376
Balve	12	377
Balve	12	387
Balve	12	388
Balve	12	389
Balve	12	390
Balve	12	391
Balve	12	392
Balve	12	393
Balve	12	394

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	12	395
Balve	12	397
Balve	12	399
Balve	12	410
Balve	12	415
Balve	12	416
Balve	12	417
Balve	12	419
Balve	12	420
Balve	12	432
Balve	12	433
Balve	12	434
Balve	12	435
Balve	12	436
Balve	12	438
Balve	12	439
Balve	12	441
Balve	12	453
Balve	12	455
Balve	12	458
Balve	12	473
Balve	12	475
Balve	12	477
Balve	12	481
Balve	12	483
Balve	12	484
Balve	12	490
Balve	12	492
Balve	12	494
Balve	12	508
Balve	12	509
Balve	12	511
Balve	12	512
Balve	12	516
Balve	12	517
Balve	12	518
Balve	12	519
Balve	12	525
Balve	12	526
Balve	12	528
Balve	12	533
Balve	12	534
Balve	12	541
Balve	12	545

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	12	546
Balve	12	547
Balve	12	548
Balve	12	549
Balve	12	550
Balve	12	551
Balve	12	552
Balve	12	553
Balve	12	554
Balve	12	555
Balve	12	556
Balve	12	557
Balve	12	558
Balve	12	559
Balve	12	560
Balve	12	561
Balve	12	562
Balve	12	563
Balve	12	564
Balve	12	566
Balve	12	567
Balve	12	568
Balve	12	569
Balve	12	570
Balve	12	592
Balve	12	593
Balve	12	594
Balve	12	595
Balve	12	596
Balve	12	597
Balve	12	604
Balve	12	605
Balve	12	607
Balve	12	610
Balve	12	623
Balve	12	624
Balve	12	625
Balve	12	627
Balve	12	645
Balve	12	646
Balve	12	652
Balve	12	654
Balve	12	656
Balve	12	658

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	12	660
Balve	12	662
Balve	12	663
Balve	12	672
Balve	12	673
Balve	12	674
Balve	12	675
Balve	12	676
Balve	12	677
Balve	12	682
Balve	12	690
Balve	12	695
Balve	12	696
Balve	12	697
Balve	12	698
Balve	12	699
Balve	12	700
Balve	12	701
Balve	12	702
Balve	12	703
Balve	12	711
Balve	12	712
Balve	12	713
Balve	12	714
Balve	12	716
Balve	12	717
Balve	12	718
Balve	12	719
Balve	12	720
Balve	12	721
Balve	12	722
Balve	12	723
Balve	12	724
Balve	12	726
Balve	12	727
Balve	12	728
Balve	12	729
Balve	12	730
Balve	12	731
Balve	12	733
Balve	12	734
Balve	12	754
Balve	12	759
Balve	12	760

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	12	761
Balve	12	762
Balve	12	763
Balve	12	765
Balve	12	767
Balve	12	768
Balve	12	769
Balve	12	770
Balve	12	771
Balve	12	772
Balve	12	773
Balve	12	774
Balve	12	775
Balve	12	776
Balve	12	778
Balve	12	779
Balve	12	780
Balve	12	787
Balve	12	788
Balve	12	789
Balve	12	790
Balve	12	816
Balve	12	817
Balve	12	818
Balve	12	819
Balve	12	842
Balve	13	54
Balve	13	95
Balve	13	241
Balve	13	273
Balve	13	280
Balve	13	303
Balve	13	309
Balve	13	335
Balve	13	336
Balve	13	354
Balve	13	406
Balve	13	474
Balve	13	477
Balve	13	492
Balve	13	493
Balve	13	494
Balve	13	495
Balve	13	496

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	13	497
Balve	13	500
Balve	13	503
Balve	13	504
Balve	13	511
Balve	13	516
Balve	13	518
Balve	13	523
Balve	13	524
Balve	13	636
Balve	13	728
Balve	13	936
Balve	13	938
Balve	13	939
Balve	13	940
Balve	13	941
Balve	13	970
Balve	13	997
Balve	13	1020
Balve	13	1021
Balve	13	1066
Balve	13	1085
Balve	13	1086
Balve	13	1087
Balve	13	1088
Balve	13	1341
Balve	13	1342
Balve	13	1343
Balve	13	1344
Balve	13	1383
Balve	13	1384
Balve	13	1396
Balve	13	1397
Balve	13	1398
Balve	13	1399
Balve	13	1400
Balve	13	1402
Balve	13	1403
Balve	13	1404
Balve	13	1405
Balve	13	1406
Balve	13	1431
Balve	13	1432
Balve	14	99

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	14	100
Balve	14	106
Balve	14	107
Balve	14	198
Balve	14	199
Balve	14	201
Balve	15	113
Balve	15	116
Balve	15	118
Balve	15	120
Balve	15	124
Balve	15	125
Balve	15	127
Balve	15	128
Balve	15	129
Balve	15	132
Balve	15	133
Balve	15	141
Balve	15	216
Balve	15	217
Balve	15	219
Balve	15	220
Balve	15	221
Balve	15	262
Balve	15	274
Balve	15	293
Balve	15	299
Balve	15	301
Balve	15	311
Balve	15	330
Balve	15	331
Balve	15	333
Balve	15	338
Balve	15	339
Balve	15	395
Balve	15	415
Balve	15	434
Balve	15	446
Balve	15	447
Balve	15	458
Balve	15	485
Balve	15	603
Balve	15	675
Balve	15	676

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	15	677
Balve	15	678
Balve	15	679
Balve	15	681
Balve	15	682
Balve	15	683
Balve	15	693
Balve	15	694
Balve	15	723
Balve	15	791
Balve	15	793
Balve	15	794
Balve	15	795
Balve	15	796
Balve	15	798
Balve	15	839
Balve	15	846
Balve	15	847
Balve	15	848
Balve	15	849
Balve	15	855
Balve	15	856
Balve	15	857
Balve	15	858
Balve	15	879
Balve	15	880
Balve	15	881
Balve	15	882
Balve	15	884
Balve	15	897
Balve	15	898
Balve	15	899
Balve	15	900
Balve	15	902
Balve	15	904
Balve	15	905
Balve	15	906
Balve	15	907
Balve	15	908
Balve	15	909
Balve	15	910
Balve	15	912
Balve	15	914
Balve	15	915

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	15	918
Balve	15	919
Balve	15	920
Balve	15	921
Balve	15	922
Balve	15	925
Balve	15	927
Balve	15	928
Balve	15	933
Balve	15	948
Balve	15	949
Balve	15	951
Balve	15	952
Balve	15	953
Balve	15	959
Balve	15	960
Balve	15	961
Balve	15	962
Balve	15	964
Balve	15	967
Balve	15	970
Balve	15	971
Balve	15	972
Balve	15	973
Balve	15	974
Balve	15	976
Balve	15	979
Balve	15	981
Balve	15	982
Balve	15	983
Balve	15	984
Balve	15	986
Balve	15	987
Balve	15	988
Balve	15	989
Balve	15	992
Balve	15	996
Balve	15	998
Balve	15	1000
Balve	15	1001
Balve	15	1002
Balve	15	1003
Balve	15	1004
Balve	15	1007

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	15	1008
Balve	15	1009
Balve	15	1019
Balve	15	1027
Balve	15	1048
Balve	15	1049
Balve	15	1050
Balve	15	1051
Balve	15	1052
Balve	15	1053
Balve	15	1054
Balve	15	1062
Balve	15	1064
Balve	15	1066
Balve	15	1068
Balve	15	1070
Balve	15	1072
Balve	15	1089
Balve	15	1090
Balve	15	1091
Balve	15	1093
Balve	15	1094
Balve	15	1095
Balve	15	1099
Balve	15	1100
Balve	15	1108
Balve	15	1109
Balve	15	1110
Balve	15	1111
Balve	15	1112
Balve	15	1113
Balve	15	1114
Balve	15	1115
Balve	15	1116
Balve	15	1117
Balve	15	1119
Balve	15	1120
Balve	15	1121
Balve	15	1122
Balve	15	1123
Balve	15	1124
Balve	15	1137
Balve	15	1138
Balve	15	1139

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	15	1140
Balve	15	1141
Balve	15	1142
Balve	15	1143
Balve	15	1144
Balve	15	1145
Balve	15	1146
Balve	15	1147
Balve	15	1150
Balve	15	1159
Balve	15	1160
Balve	15	1161
Balve	15	1162
Balve	15	1177
Balve	15	1178
Balve	15	1180
Balve	15	1193
Balve	15	1194
Balve	15	1196
Balve	15	1203
Balve	15	1212
Balve	15	1213
Balve	15	1214
Balve	15	1215
Balve	15	1216
Balve	15	1217
Balve	15	1218
Balve	15	1219
Balve	15	1235
Balve	15	1236
Balve	15	1237
Balve	15	1238
Balve	15	1239
Balve	17	2
Balve	17	13
Balve	17	14
Balve	17	15
Balve	17	16
Balve	17	21
Balve	17	24
Balve	17	25
Balve	17	31
Balve	17	32
Balve	17	33

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	35
Balve	17	39
Balve	17	40
Balve	17	41
Balve	17	42
Balve	17	43
Balve	17	46
Balve	17	47
Balve	17	50
Balve	17	51
Balve	17	52
Balve	17	53
Balve	17	54
Balve	17	55
Balve	17	56
Balve	17	59
Balve	17	60
Balve	17	61
Balve	17	62
Balve	17	68
Balve	17	69
Balve	17	70
Balve	17	71
Balve	17	72
Balve	17	73
Balve	17	74
Balve	17	75
Balve	17	76
Balve	17	77
Balve	17	78
Balve	17	79
Balve	17	80
Balve	17	81
Balve	17	82
Balve	17	83
Balve	17	84
Balve	17	85
Balve	17	86
Balve	17	87
Balve	17	89
Balve	17	90
Balve	17	91
Balve	17	92
Balve	17	93

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	95
Balve	17	96
Balve	17	97
Balve	17	98
Balve	17	99
Balve	17	100
Balve	17	101
Balve	17	107
Balve	17	109
Balve	17	110
Balve	17	111
Balve	17	114
Balve	17	115
Balve	17	116
Balve	17	117
Balve	17	118
Balve	17	119
Balve	17	120
Balve	17	121
Balve	17	122
Balve	17	123
Balve	17	124
Balve	17	125
Balve	17	126
Balve	17	127
Balve	17	128
Balve	17	129
Balve	17	130
Balve	17	131
Balve	17	144
Balve	17	148
Balve	17	171
Balve	17	172
Balve	17	173
Balve	17	174
Balve	17	175
Balve	17	176
Balve	17	177
Balve	17	179
Balve	17	181
Balve	17	182
Balve	17	185
Balve	17	186
Balve	17	187

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	190
Balve	17	191
Balve	17	204
Balve	17	205
Balve	17	209
Balve	17	213
Balve	17	216
Balve	17	228
Balve	17	229
Balve	17	232
Balve	17	233
Balve	17	234
Balve	17	235
Balve	17	236
Balve	17	238
Balve	17	239
Balve	17	240
Balve	17	241
Balve	17	242
Balve	17	244
Balve	17	245
Balve	17	246
Balve	17	247
Balve	17	253
Balve	17	258
Balve	17	259
Balve	17	260
Balve	17	263
Balve	17	264
Balve	17	265
Balve	17	266
Balve	17	267
Balve	17	272
Balve	17	273
Balve	17	275
Balve	17	276
Balve	17	277
Balve	17	282
Balve	17	283
Balve	17	284
Balve	17	285
Balve	17	287
Balve	17	290
Balve	17	291

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	293
Balve	17	294
Balve	17	309
Balve	17	310
Balve	17	312
Balve	17	313
Balve	17	314
Balve	17	315
Balve	17	319
Balve	17	320
Balve	17	321
Balve	17	322
Balve	17	323
Balve	17	324
Balve	17	325
Balve	17	328
Balve	17	332
Balve	17	333
Balve	17	337
Balve	17	338
Balve	17	339
Balve	17	342
Balve	17	345
Balve	17	346
Balve	17	347
Balve	17	348
Balve	17	350
Balve	17	352
Balve	17	353
Balve	17	354
Balve	17	358
Balve	17	359
Balve	17	360
Balve	17	361
Balve	17	362
Balve	17	363
Balve	17	366
Balve	17	367
Balve	17	368
Balve	17	370
Balve	17	374
Balve	17	376
Balve	17	381
Balve	17	383

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	384
Balve	17	385
Balve	17	386
Balve	17	387
Balve	17	388
Balve	17	389
Balve	17	390
Balve	17	392
Balve	17	393
Balve	17	394
Balve	17	396
Balve	17	398
Balve	17	402
Balve	17	403
Balve	17	404
Balve	17	405
Balve	17	406
Balve	17	407
Balve	17	408
Balve	17	410
Balve	17	411
Balve	17	413
Balve	17	414
Balve	17	415
Balve	17	416
Balve	17	417
Balve	17	418
Balve	17	419
Balve	17	420
Balve	17	421
Balve	17	422
Balve	17	423
Balve	17	424
Balve	17	425
Balve	17	426
Balve	17	427
Balve	17	428
Balve	17	429
Balve	17	430
Balve	17	431
Balve	17	432
Balve	17	433
Balve	17	434
Balve	17	435

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Balve	17	436
Balve	17	437
Balve	17	438
Balve	17	439
Balve	17	440
Balve	17	441
Balve	17	442
Balve	17	443
Balve	17	444
Balve	17	445
Balve	17	446
Balve	17	447

Beschlussvorlage Nr. ESDS 3/2025

Zuständig: Fachbereich 3
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Flöper

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für die Kindertageseinrichtung Villa Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	05.03.2025
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 06 02 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales“ schlägt dem Rat der Stadt Balve vor, den Trägeranteil für die Kindertageseinrichtung „Villa Balve“ ab dem Kindergartenjahr 2024/ 2025 zu übernehmen.

Sachdarstellung:

Seit dem 01.08.2024 ist die Kindertageseinrichtung „Villa Balve“ in Balve ansässig. Der Träger „**Die Villa gGmbH**“ beantragt mit Schreiben vom 15.01.2025 (Anlage) die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Balve.

Nach § 36 (2) Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist der Finanzanteil der Trägers wie folgt geregelt:

10,3 % bei kirchlicher Trägerschaft
7,8 % bei anerkannten freien Trägern
3,4 % bei Elterninitiativen

Durch Beschlussvorlage Nr. ESDS 5/2022 hat der Rat der Stadt Balve am 28.09.2022 zuletzt beschlossen, die freiwilligen Zuschüsse für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, aufgrund einer Gesetzesänderung, wie folgt anzugleichen.

Einrichtung	Trägeranteil	Freiwilliger Zuschuss auf Grundlage der Kindpauschale
Kath. Kiga Heilige Drei Könige Garbeck	10,3 %	2,575 %
Kath. Kiga St. Antonius Beckum	10,3 %	2,575 %
Kath. Kindergarten Beckum 3. Gruppe	10,3 %	10,3 %
Kath. Kiga St. Blasius Balve	10,3 %	2,575 %
Diakonie Mark-Ruhr Arche Noah*	7,8 %	7,8 %
Kita Kinderkreisel e. V.	3,4 %	3,4 % incl. des bezuschussungsfähigen Mietanteils
DRK Kindergarten Balve	7,8 %	7,8 %

* Anpassung aufgrund der Übernahme des Kindergartens durch die Diakonie Mark-Ruhr, vorher in kirchlicher Trägerschaft.

Die Villa gGmbH gilt als freier Träger im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und muss nach heutigem Stand einen Trägeranteil von 7,8 % tragen.

Der DRK Kindergarten Balve ist ebenfalls freier Träger im Sinne des KiBiz und erhält 100% des Trägeranteils als Zuschuss durch die Stadt Balve.

Zuletzt hat der Rat der Stadt Balve am 28.09.2022 beschlossen, den Trägeranteil für den Kindergarten „Arche Noah“, bei welchem die Diakonie Mark-Ruhr die Trägerschaft im Jahr 2023 von der Evangelischen Kirchengemeinde Balve übernommen hat, zu 100% zu übernehmen.

Aufgrund des aktuellen Bewilligungsbescheides für die „Villa Balve“ durch den LWL, beträgt der Trägeranteil rund 43.000 € für das Kindergartenjahr 2024/2025. Dieser Betrag kann sich aber aufgrund des endgültigen Bescheides durch den LWL verändern. Die Auszahlung würde erst nach Vorlage des endgültigen Bescheides erfolgen.

Die letzte Auszahlung der Zuschüsse erfolgte im November 2024 auf Basis der Leistungsbescheide durch den LWL für das Kindergartenjahres 2020/2021.

Aufgrund der Gleichbehandlung von anerkannten freien Trägern schlage ich deshalb vor, dem Antrag stattzugeben.

H. Mühling
Bürgermeister

A. Flöper
Allg. Vertreter des BM

Die Villa gGmbH Rüterbruch 22 58809 Neuenrade

An den Bürgermeister
An die Ratsmitglieder
Stadt Balve

15.01.2025

Antrag auf Übernahme des Trägeranteils Villa Balve

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

mit Überzeugung für unsere Arbeit und unser Engagement seit über 10 Jahren für viele Familien in Neuenrade, haben wir uns auf die Trägerschaft der neuen Einrichtung in Balve beworben. Mit Freude haben wir die Entscheidung der Verantwortlichen für uns als Träger aufgenommen und setzen alles daran ein langfristiger guter Partner für Familien und nicht zuletzt die Stadt Balve als Partner für die Betreuung von Kindern zu sein. Bei allem Optimismus und Engagement ist die Finanzierung und Finanzierbarkeit für freie Träger jedoch immer herausfordernder.

Daher beantragen wir hiermit die Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 7,8 % für die Kindertageseinrichtung Villa Balve, Am Krumpaul 6b, 58802 Balve.

Begründung:

Die Villa gGmbH als freier Träger von Kindertageseinrichtungen im Märkischen Kreis sieht sich mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert, die eine auskömmliche Finanzierung zunehmend erschweren. Steigende Personalkosten durch Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst belasten die Wettbewerbsfähigkeit im Personalbereich erheblich. Daneben sind Preissteigerungen in allen Bereichen des täglichen Bedarfes bei gleichbleibenden Kindpauschalen kaum noch zu bewerkstelligen.

Gemäß § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Träger von Kindertageseinrichtungen für die personellen und sachlichen Voraussetzungen verantwortlich, die zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags erforderlich sind. Dies setzt voraus, dass auch die Personalfinanzierung gesichert ist, um den gesetzlich geforderten Personalschlüssel einzuhalten und die Qualität der Betreuung gewährleisten zu können. Die durch die jüngsten Tarifsteigerungen gestiegenen Personalkosten stellen jedoch eine hohe Belastung dar, die aus eigenen Mitteln kaum noch gedeckt werden können.

Laut § 23 KiBiz ist die Förderung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen grundsätzlich so auszurichten, dass die Träger in der Lage sind, den Eigenanteil für die Finanzierung ihrer Einrichtungen zu erbringen. Angesichts der begrenzten (nahezu unmöglichen) finanziellen Möglichkeiten freier Träger ist dies immer schwieriger darstellbar. Um die personelle Versorgungsqualität und Qualität der Einrichtung für die Familien sicherzustellen stellen wir den Antrag unseren Eigenanteil von 7,8 % für die Villa Balve als ergänzende Förderung durch die Stadt Balve positiv zu bewerten.

Wir hoffen daher auf einen positiven Bescheid für unseren Antrag, danken Ihnen an dieser Stelle für die bisherige gute Zusammenarbeit und bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Villa gGmbH
Nina Kersting-Dunker

Beschlussvorlage Nr. RAT 3/2025
--

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Henkel

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Bezahlkarte für Geflüchtete

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve beschließt abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend ab Inkrafttreten (07.01.2025) der BKV NRW von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch gemacht wird.

Sachdarstellung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung zur Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. November 2023).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), Artikel 15, wurde auf Bundesebene am 16. Mai 2024 die Bezahlkarte als eine Methode zur Leistungserbringung ausdrücklich gesetzlich normiert.

Die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf das jeweilige Bundesland übertragen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)). Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig. Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Millionen Euro für die Bezahlkarte eingestellt. Damit können Kosten der Kommune für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte mit dem Land abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind Personal und Arbeitsplatzkosten.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt.

Danach sind – entgegen der vorab eingebrachten Forderungen des Deutschen Städtetags – nicht einzelne, sondern alle Leistungsfälle auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen. Hierbei bleibt unbeachtlich,

- ob es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt,
- ob die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben,
- ob sie Grundleistungen (§ 3 AsylbLG, in den ersten 36 Monaten des Leistungsbezugs) oder Analogleistungen (§ 2 AsylbLG, nach 36 Monaten, Umstellung auf SGB XII analoge Leistungen) erhalten,
- ob sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Für Bestandsfälle (Stand 31.12.2024) ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende, demnach Personen, die sich bereits seit mehr als 36 Monaten im Leistungsbezug befinden) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) beziehen). Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Im Gesetzgebungsverfahren haben einige Kommunen deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen. Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 daher eine Opt-Out Regelung vor.

§ 4 Opt-Out Regelung

- (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.
- (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der

Leistungserbringung, die in Balve derzeit bereits zu nahezu 100 % bargeldlos auf Girokonten erfolgen, in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen und Daueraufträgen (beispielsweise Zahlungen an Vermieter*innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (white-list = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder black-list = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich) stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Unabhängig davon, sind diese Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen, wodurch ein weiterer Mehraufwand erzeugt wird. Aktuell wären alle Überweisungen durch die Verwaltung sicherzustellen.

Die Umstellung insbesondere der Bestandsfälle auf eine Bezahlkarte beinhaltet einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, da die Zahlungen an Vermieter*innen und Energieversorger weiterhin sichergestellt werden müssen. Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überweisen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte (zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft). Hier ist im Einzelfall dann zu prüfen und darüber zu informieren, ob der Anspruch dann ausreicht, um die Mietzahlungen weiterhin sicherzustellen, oder in welcher Höhe ggf. Eigenanteile selbst zu übernehmen sind.

Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen. Stattdessen entsteht Mehraufwand:

- durch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden. Eine automatisierte Zuordnung der individuellen Leistungsansprüche ist mit dem verwendeten Auszahlungsprogramm von KDN-sozial (Leistungsmanagement) nicht möglich.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,
- durch Sicherstellung von Überweisungen,
- durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen,
- durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. Pin vergessen, Kartenverlust).

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse auf missbräuchliche Handlungen. Eine Datenlage zum Transfer von Leistungen ins Ausland ist nicht vorhanden.

Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden bis gesicherte Erkenntnisse über Nutzen und Erfolg der Bezahlkarte vorliegen.

Auch in Großstädten wie Dortmund, Köln, Krefeld und Münster wird die Bezahlkarte nicht kommen.

H. Mühling
Bürgermeister

M. Henkel
Fachbereichsleiter

Beschlussvorlage Nr. RAT 4/2025
--

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Prior

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Konzept der Stadt Balve zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien)

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das als Anlage zur Vorlage beigefügte Konzept der Stadt Balve zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien).

Sachdarstellung:

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit karitativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf ihre Tätigkeit finanzieren.

Um den karitativen Sammlern gegenüber den gewerblichen Sammlern einen Marktanteil zu sichern, hatte der Märkische Kreis mit zahlreichen karitativen Sammlern 2013 ein kreisweites Erfassungs- und Verwertungssystem für Altkleider vereinbart (Kooperationsverträge). Über viele Jahre konnte mit dem Hinweis auf dieses System gewerbliche Altkleidersammlungen verhindert werden, bis das OVG NRW mit Urteil vom 28.05.2021 durch die Bevorzugung karitativer Sammler den freien Wettbewerb unterlaufen sah und das System für nicht zulässig erklärte.

Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2025 eine verpflichtende Getrenntsammlung von Alttextilien in Kraft getreten, die von der EU vorgegeben wird. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, Textilien besser wiederzuverwenden oder zu recyceln und damit die Umwelt zu entlasten. Mit der letzten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) hat der Gesetzgeber nunmehr in § 20 Abs. 2 Nr. 6 und Satz 2 die Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für die Fraktion der Alttextilien implementiert.

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Richtlinie liegt dadurch bei den örE.

Ab 2025 müssen diese sicherstellen, dass Verbraucher geeignete Angebote für die getrennte Sammlung von Alttextilien erhalten. Für die Stadt Balve übernimmt der Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) die Sammlung, Beförderung sowie Entsorgung von Bekleidung und Textilien als örE [§§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG)].

In der Stadt Balve existieren derzeit noch auf Basis der Kooperationsvereinbarungen des Märkischen Kreises mit den Wohlfahrtsverbänden mehrere Standorte im öffentlichen Straßenraum/Bereich. Der Märkische Kreis hat die bisherigen Kooperationsvereinbarungen fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt.

Mit dem Standortkonzept und der Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von Containern in der Stadt Balve zur Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen - nachfolgend Altkleidercontainer genannt - wird die Verteilung, die Standorte und die Anzahl der Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum geregelt.

Die Gesamtzahl möglicher Standorte für Altkleidercontainer kann überschlägig anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden. Die Bemessung der Anzahl an Standorten anhand der Einwohnerzahl ist von der Rechtsprechung akzeptiert worden, wie z. B. keine größere Containerdichte als 1 Container pro 1.000 Einwohner mit Benennung der konkreten Aufstellungsorte.

Der ZfA und die Verwaltung schlagen für die Stadt Balve vor, sich für die Aufstellung der Altkleidercontainer an 12 der aktuellen Standorte für Grünabfall-, Glas- und Altpapiercontainern zu orientieren. An diesen Standorten sollen jeweils ein bis zwei Altkleidercontainer aufgestellt werden können. Bei der Auswahl sind die Aufrecht-erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt worden. Die genauen Standorte und Anzahl der Altkleidercontainer können der Anlage zu dem Standortkonzept entnommen werden.

Nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist für die Aufstellung von Altkleidercontainern im (öffentlich gewidmeten) Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW, da die Straßen - abweichend von ihrer originären Zweckbestimmung - insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden (§ 14 Abs. 1 StrWG NRW). Mündlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse reichen nicht aus.

Die Stadt Balve ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen und die Landesstraßen als Ortsdurchfahrten. Die Erlaubnis der Sondernutzung darf gemäß § 18 Abs. 1 und 2 StrWG NRW nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Ermessensgründe sind dabei jedoch auf Gründe mit Sachbezug zum öffentlichen Verkehrsraum beschränkt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich, hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den/die jeweiligen Eigentümer/innen. Erfolgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container

selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nach Maßgabe der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Balve vom 12.12.2012 zu erteilen.

Die Standplätze sind erstmals ab dem 01.05.2025 bis zum 31.12.2026 zu vergeben. Dementsprechend sollen auch die Sondernutzungserlaubnisse befristet bis zum 31.12.2026 erteilt werden. Vor Ablauf des vorgenannten Datums wird die Verwaltung ein neues Standortkonzept erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Einnahmen durch die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

H. Mühling

C. Korte
Fachbereichsleiterin

- 1 Standortkonzept
- 2 Anlage 1 - Standorte
- 3 Anlage 2 - Bild Containerstandorte

Konzept der Stadt Balve

zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen

(Standortkonzept Alttextilien)

Das Standortkonzept Alttextilien bindet die Stadtverwaltung Balve als Straßenbaubehörde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen betreffend die Aufstellung von Sammelcontainern für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Balve nach den folgenden Grundsätzen:

I. Ziele

1. Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen betreffend die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Balve festzulegen.
2. Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Standortkonzeptes Alttextilien
 - eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
 - die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z.B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
 - zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung des Zweckverbands für Abfallbeseitigung (ZfA) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu gewährleisten,
 - unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefähderungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
 - verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
 - Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und
 - unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

II. Anwendungsbereich

1. Dieses Standortkonzept ist bei Behördenentscheidungen betreffend die Sammlung von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Sammler sowie dem ZfA zu berücksichtigen.

2. Dieses Standortkonzept ist nur auf die Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen anzuwenden. Es findet keine Anwendung auf die Sammlung von Alttextilien auf privatem Grundeigentum.

III. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Standortkonzeptes ist bzw. sind

1. „Behörde“, die Stadt Balve als Straßenbaubehörde,
2. „Alttextilien“, gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der/die Besitzer/in entledigen will,
3. „Alttextilcontainer“, Sammelcontainer für Alttextilien,
4. „öffentliche Straßen“, diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
5. „Containerstandplätze“, die von der Stadt Balve bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

IV. Containerstandplätze

1. Zur Gewährleistung der unter I. festgelegten Ziele ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in der Anlage 1 bezeichneten Containerstandplätzen zulässig. In Anlage 2 ist eine Karte des Stadtgebietes mit Standortmarkierungen beigelegt. Die Anlage/n sind Bestandteil dieses Standortkonzeptes.
2. An jedem Containerstandort ist die Aufstellung von Alttextilcontainern in der in der Anlage genannten Anzahl zulässig. Im Regelfall ist die Aufstellung eines Sammelbehälters pro Containerstandort zulässig. Die tatsächliche Anzahl der Container sind der Standortliste zu entnehmen.
3. Die in der Anlage 1 (Spalte „Alttextilcontainer“) mit dem Zusatz „Losverfahren ab 2025“ bezeichneten Containerstandplätze werden ab dem 01.05.2025 nach dem unter VIII. beschriebenen Verfahren gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern zugewiesen.
4. Die in der Anlage 1 mit dem Zusatz „Losverfahren ab erweiterter Verteilung“ in der Spalte „Alttextilcontainer“ bezeichneten Containerstandplätze sind derzeit an einen gemeinnützigen/gewerblichen Sammler vergeben und werden deshalb erst nach Ablauf des jeweiligen Vertrages, zusätzlich zu den unter IV.3. in Verbindung mit Anlage 1 bezeichneten Standorten, in das unter VIII. beschriebene Losverfahren einbezogen.

Die Stadt Balve gibt den Zeitpunkt der erstmaligen erweiterten Verteilung öffentlich bekannt.

V. Sondernutzungserlaubnis

1. Die Aufstellung von Alttextilcontainern ist eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und/oder der Sondernutzungsgebührensatzung in der Stadt Balve in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Balve bestimmt den Standort des Alttextilcontainers auf dem jeweiligen Containerstandplatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und unter Beteiligung des ZfA.
2. Der Erteilung der nach Ziff. 1 erforderlichen Sondernutzungserlaubnis geht ein Losverfahren nach VIII. voraus.
3. Stellt ein gewerblicher/gemeinnütziger Sammler die Sammlung während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis ein, wird/werden der/die Standort(e) bis zur nächsten Verlosung durch den ZfA bewirtschaftet. Dafür stellt der ZfA Container an dem/den jeweiligen Containerstandplatz/-plätzen auf.

VI. Technische Anforderungen

Zur Gewährleistung der unter I. aufgeführten Ziele müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Abmessungen der Alttextilcontainer in der Höhe zwischen 1,80 m und 2,20 m, in der Breite zwischen 1,00 m und 1,50 m und in der Tiefe zwischen 1,00 m und 1,50 m,
2. dezente Farbgebung und einheitliches Aussehen aller aufzustellenden Alttextilcontainer des jeweiligen Sammlers,
3. keine Fremdwerbung,
4. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Stand- und Betriebssicherheit des Alttextilcontainers, insbesondere die Einhaltung von CE-Kennzeichnungspflichten,
5. Aufkleber mit Kontaktdaten des gewerblichen/gemeinnützigen Sammlers (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail),

VII. Mindestanforderungen an Bewerber

A. Rechtliche und finanzielle Anforderungen:

- Vorlage einer gültigen Gewerbeanmeldung oder eines Nachweises der Gemeinnützigkeit.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 1 Mio. EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden.

- Keine offenen Gebühren oder Abgaben gegenüber der Stadt Balve

B. Betrieblich-organisatorische Anforderungen:

- Vorlage eines Konzepts zur Müllvermeidung und Reinigung.
- Verpflichtung zur regelmäßigen Leerung der Container (mindestens wöchentlich).
- Benennung eines zu normalen Dienstzeiten erreichbaren Ansprechpartners gegenüber der Stadt Balve und dem ZfA nebst Telefonnummer

C. Umweltschutz:

- Nachweis einer umweltgerechten Verwertung der gesammelten Alttextilien.
- Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge für den Transport (ab Euro 6).

VIII. Losverfahren

1. Die Vergabe der Containerstandplätze erfolgt mittels Losverfahren. Die Standplätze werden grundsätzlich jeweils für 24 Monate vergeben. Eine Ausnahme bildet die folgende Nr. 2.
2. Erfolgt der Eintritt eines Bewerbers im laufenden 24-Monatszeitraum, erfolgt die Vergabe nur für den Restzeitraum.
3. Zur Teilnahme am Losverfahren berechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Sammler von Alttextilien, die die Mindestanforderungen nach VI und VII erfüllen.
4. Gegenstand des Losverfahrens sind die in der Anlage 1, Spalte „Alttextilcontainer“ mit dem Stichwort „Losverfahren“ gekennzeichneten Containerstandplätze. Die Standplätze werden erstmals ab dem 01.05.2025 vergeben und anschließend jeweils nach zwei Jahren neu verlost, für das Jahr 2025 nach 20 Monaten – erstmalige Neuverlosung zum 01.01.2027.
5. Für die Teilnahme am Losverfahren ist ein Antrag auf Zuweisung eines Containerstandplatzes bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Balve, Ordnungsamt, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu richten. Für das Jahr 2025 ist der Antrag bis zum 17.04.2025 einzureichen. Der Antrag muss den Containerstandplatz/ die Containerstandplätze, auf den/ die sich der gewerbliche oder gemeinnützige Sammler bewirbt, genau bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Bewerbers
 - b) Name und Anschrift der zur Vertretung des Bewerbers berechtigten natürlichen Person(en),
 - c) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in VI. und VII benannten Anforderungen, wie Datenblätter, Farbfotografien der für die Aufstellung vorgesehenen Alttextilcontainer, Zertifikate, Versicherungsscheine und sonstige Nachweise.

6. Bewirbt sich ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf mehrere Containerstandorte kann er für mehrere Containerstandorte den Zuschlag nur dann erhalten, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Containerstandorte unterschreitet. Bewirbt sich kein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf einen Containerstandort, wird dieser bis zur nächsten Losziehung durch den ZfA bewirtschaftet.
7. Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der angegebenen Frist auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der unter VII.4. benannten Angaben geprüft. Erfüllt nur ein Antrag die Voraussetzungen nach Satz 1, wird ihm der Zuschlag und die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Erfüllen mehrere Anträge die Voraussetzungen nach Satz 1, entscheidet über den Zuschlag und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis das Los.
8. Jede Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere zur Reinigung der Standplätze oder zur Verkehrssicherung verbunden werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung.

IX. Inkrafttreten

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

X. Anlagen

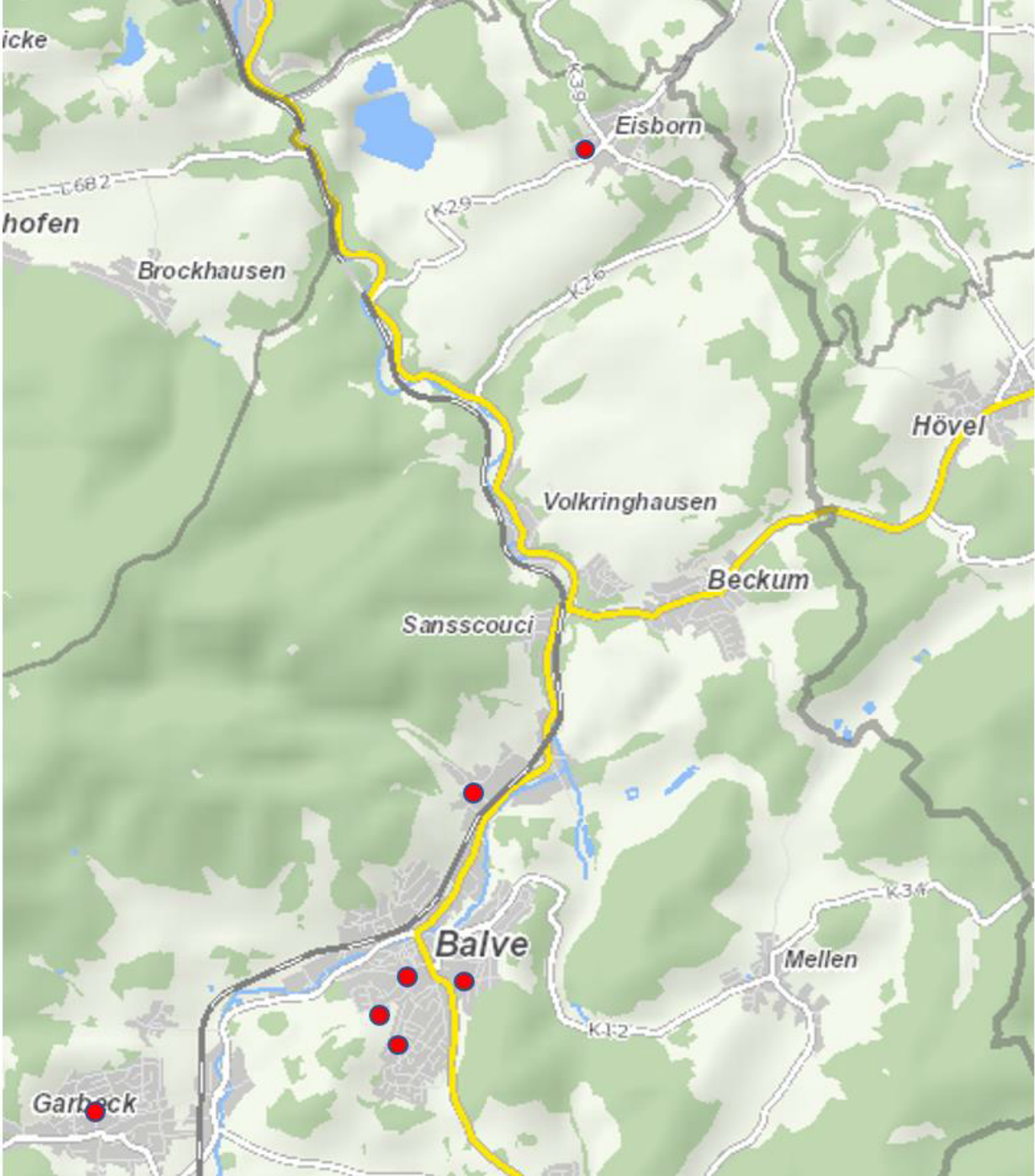
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

1. Übersicht der Containerstandplätze zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichem Gebiet

Anlage 1:

Containerstandplatz	Alttextilcontainer
Brucknerweg (Kath. Kindergarten)	Losverfahren ab 2025: 3 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben
Garbecker Kirchweg (Bolzplatz Darloh)	Losverfahren ab 2025: 2 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben
Gewerbegebiet Glärbach	Losverfahren ab 2025: 2 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben
Horster Straße (Schützenhalle)	Losverfahren ab 2025: 2 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben
Meisenweg	Losverfahren ab 2025: 1 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben

Schulstraße / Im Natfeld	Losverfahren ab 2025: 2 Alttextilcontainer Losverfahren ab 01.04.2025 Standplatz ist ab 01.05.2025 zu vergeben
--------------------------	--



Beschlussvorlage Nr. RAT 1/ 2025

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Hinz

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Wasserversorgungskonzept der Stadt Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
RAT	19.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve beschließt, die Weitergabe des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Balve an die Bezirksregierung Arnsberg.

Sachdarstellung:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen beinhaltet. Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Für die erstmalige Erarbeitung war eine Gliederung des Konzeptes vorgegeben, aber die Darstellung der Informationen und Angaben war formlos.

Ein solches Wasserversorgungskonzept in eigener Form, hat die Stadt Balve erstmals im Jahre 2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg, wie gefordert, vorgelegt.

Entsprechend der o. g. Rechtsvorschrift, ist die Fortschreibung alle 6 Jahre vorgesehen. Im Jahre 2022 wurde, durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Verkehr NRW, für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Arbeitserleichterung, in einem Arbeitskreis zur Evaluierung der Wasserversorgungskonzepte, diese Gliederung überarbeitet und auf Basis der Erfahrungen aus der ersten Vorlage der Wasserversorgungskonzepte weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung sieht eine vereinheitlichte Darstellung in Tabellenform vor, die sich aber an der ursprünglichen Gliederung orientiert. In diesen Tabellen werden wesentliche, die Wasserversorgung der Gemeinde betreffende, Informationen strukturiert dargestellt. Um die erforderlichen Informationen zu erfassen, wurden die Stadtwerke Balve damit betraut, das Wasserversorgungskonzept zu erstellen, hierzu war es notwendig, mit allen Betreibern der jeweiligen Versorgungsgebiete in Kontakt zu treten und mit Hilfe der Tabellen, die notwendigen Angaben und Informationen zu erhalten. Jedem Betreiber im Stadtgebiet Balve wurden die Tabellen mit den Themen „Versorgungsgebiet“, „Aufbereitung“, „Gewinnung“ und „Betreiber“, übersandt und mit Frist zurückgefordert.

Die Vorlage der aktualisierten Fassung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Balve soll bis 31.03.2025 an die Bezirksregierung erfolgen.

Da die öffentliche Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge zur kritischen Infrastruktur gehört, ist sie besonders zu schützen. Sensible und sicherheitsrelevante Daten sollen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Daher wird die aktuelle Fassung des Wasserversorgungskonzeptes in der Sitzung nur in Auszügen vorgestellt und nicht in Gänze versandt.

H. Mühling